Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 367
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 19. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2021)

zum Thema:
Mediation an Berliner Gerichten

und **Antwort** vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27367
vom 19. April 2021
über Mediation an Berliner Gerichten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An welchen Zweigen der Gerichtsbarkeit wird in Berlin eine gerichtliche Mediation angeboten?

Zu 1.: Die gerichtsinterne Mediation wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit, in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit – hier an den Berliner Zivil- und Familiengerichten - sowie in der Arbeitsgerichtsbarkeit (§§ 54 Abs. 6, 64 Abs. 7 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)) angeboten.

2. Wie wird das Angebot angenommen, unterteilt nach den Zweigen der Gerichtsbarkeit?

Zu 2.: Ausweislich der bundeseinheitlichen Statistik in Zivil- und Familiensachen und der Verwaltungs-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit, stellt sich die Anzahl der Mediationsverfahren in den letzten drei Jahren wie folgt dar:

Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Verwaltungsgericht Berlin

2018	**2019**	**2020**
24	8	13

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

2018	**2019**	**2020**
5	9	5

Sozialgerichtsbarkeit:

Sozialgericht Berlin

2018	**2019**	**2020**
50	20	3

Landessozialgericht Berlin

2018	2019	2020
-	-	-

Ordentliche Gerichtsbarkeit:

Zivile Amtsgerichte insgesamt

2018	2019	2020
107	79	101

Landgericht Berlin

2018	2019	2020
550	936	386

Kammergericht

2018	2019	2020
39	29	47

Familiengerichte insgesamt

2018	2019	2020
95	57	84

Kammergericht (Familiensachen)

2018	2019	2020
17	17	2

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Arbeitsgericht Berlin

2018	2019	2020
73	95	72

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

2018	2019	2020
8	5	1

3. Wie wird die gerichtliche Mediation finanziert, gibt es insbesondere die Möglichkeit, hierfür Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu beantragen?

Zu 3.: Die gerichtliche Mediation, also das Verfahren vor dem Güterichter nach § 278 Abs. 5 Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 36 Abs. 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), gehört zum Rechtszug und wird daher von der für das gerichtliche Verfahren entstandenen Gerichtsgebühr abgedeckt. Eine besondere Gerichtsgebühr wird für das Meditationsverfahren nicht erhoben.

Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe kann nur für gerichtliche Verfahren gewährt werden, separat für die Mediation hingegen nicht. Wurde aber für das gerichtliche Verfahren bereits Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligt, umfasst diese

auch das gerichtliche Meditationsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG und ggf. in diesem anfallende Rechtsanwalts- oder Gerichtskosten (z. B. Terminreisekosten oder Termin-/ Einigungsgebühr des beigeordneten Rechtsanwalts oder eine gerichtliche Vergleichsgebühr bei Abschluss eines „Mehrvergleichs“).

Die außergerichtliche Mediation (§ 278a ZPO bzw. § 36a FamFG) wird dagegen nicht von der bewilligten Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe umfasst. Allerdings entstehen, da die Mediation gebührenrechtlich gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zum Rechtszug zählt, die dem bereits im gerichtlichen Verfahren beigeordneten Rechtsanwalt angefallenen Gebühren hier auch nicht mehr neu, so dass die außergerichtliche Mediation insoweit indirekt von der Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe miterfasst wird. Während der Mediation neu anfallende Gebühren und Auslagen werden hingegen nicht mehr aus der Landeskasse erstattet, ebenso wenig die Kosten des Mediators.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass Berlin von Februar 2016 bis zum 30. Juni 2019 ein Pilotprojekt zur geförderten gerichtsverbundenen (externen) Mediation durchgeführt hat. Aus geeigneten familiengerichtlichen Verfahren heraus wurde, während diese ausgesetzt wurden, eine externe Mediation durch die für dieses Pilotprojekt ins Leben gerufene Berliner Initiative Geförderte Familienmediation (BIGFAM) versucht. Das Projekt hat jedoch gezeigt, dass die geförderte gerichtsverbundene Familienmediation am Bedarf vorbeigeht. Die Gerichte sind selbst darauf ausgerichtet und in der Lage, gütliche Einigungen zu erzielen, wo dies erreichbar ist, gegebenenfalls auch durch gerichtsinterne Mediationen vor einer Güterichterin oder einem Güterichter. In denjenigen Fällen, in denen das Gericht keine Lösung erzielen konnte, war dies auch im Rahmen der externen gerichtsverbundenen Mediation meist nicht der Fall.

Berlin, den 5. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung